

Satzung des Polizei-Sportverein Bonn 1948 e.V

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Polizei-Sportverein Bonn e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bonn. Das Gründungsjahr ist 1948. Der Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. 1747 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Organisation

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports bis hin zum Leistungssport.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er arbeitet nicht eigenwirtschaftlich.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zur Erfüllung des Vereinszwecks untergliedert sich der Verein in mehrere Abteilungen. In diesen werden die jeweiligen Sportarten ausgeübt. Neue Abteilungen können jederzeit gegründet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches, aktives Mitglied kann jeder Polizeiangehörige und jede natürliche Person ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und der politischen und religiösen Überzeugung werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
3. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Aufnahmebeitrages und der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in Absprache mit dem jeweils zuständigen Abteilungsleiter über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
5. Arten der Mitgliedschaft:
 - a. Ordentliche, aktive Mitgliedschaft
 - b. Ehrenmitgliedschaft: Verdienten Mitgliedern kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Dies geschieht auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
 - c. Fördermitgliedschaft: Fördermitglied kann jede natürliche Person werden. Fördermitglieder nehmen nicht aktiv an der Sportausübung der Abteilungen teil und besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Umwandlung der Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft ist unter Beachtung der Nr. 1 und 2 jederzeit möglich.
6. Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins haben das Recht an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, die Gegenstände des Vereins zu nutzen und in der jeweiligen Abteilung Sport zu treiben.
7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Satzung zu achten und bei der Verwirklichung des Vereinszwecks mitzuwirken.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - mit der Kündigung der Mitgliedschaft
 - mit dem Ausschluss des Mitgliedes,
 - wenn das Mitglied nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht gezahlt hat.

2. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit dem Eingang des Kündigungsschreibens bei der Geschäftsstelle.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein oder an das Vereinsvermögen. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge (einschließlich für den laufenden Beitragszeitraum, in dem die Kündigung wirksam wurde) sowie von Umlagen und Gebühren (für deren jeweiligen verbindlichen Vereinbarungszeitraum) bleibt bestehen.

4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Ein Ausschluss ist nur zulässig bei:

a) wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder die jeweilige Sportordnung der Abteilung,

b) Vereins schädigendem Verhalten,

c) erheblich ehrenrührigem Verhalten innerhalb des Vereins,

5. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen binnen 14 Tagen das Recht des Einspruchs an den erweiterten Vorstand zu. Dieser entscheidet endgültig. Zu der Anhörung vor dem erweiterten Vorstand ist der Ausgeschlossene unter Berücksichtigung einer Frist von sieben Tagen zu laden.

6. Über das Ende der Mitgliedschaft aufgrund nicht erfolgter Beitragszahlungen wird die betroffene Person schriftlich informiert.

7. Sofern sich aus dem Ende einer Mitgliedschaft gesetzliche Meldepflichten für den Verein oder einzelne Abteilungen ergeben, werden diese innerhalb der vorgegebenen Fristen erfüllt.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der geschäftsführende Vorstand

c) der erweiterte Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder mit Vollendung des 15. Lebensjahres sowie Ehrenmitglieder jeweils eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nur bei persönlicher Anwesenheit erfolgen.

2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder immer beschlussfähig.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

4. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich eingeladen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Sofern Satzungsänderungen beschlossen werden sollen, ist die zu ändernde Satzung in den relevanten Passagen ebenfalls beizufügen.

5. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich bis zu der auf der Einladung angegebenen Frist zuzuleiten. Über die Aufnahme auf die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

-Genehmigung der Tagesordnung

-Abstimmung über Anträge zur Tagesordnung

-Bei Vorstandswahlen Wahl eines Wahlleiters

-Wahl des geschäftsführenden Vorstands

-Wahl von Kassenprüfern

-Entlastung des Vorstands

-Entscheidung über Änderungen der Satzung

-Ernennung von Ehrenmitgliedern (auf Antrag des Vorstands)

-Genehmigung des Haushaltsplans für das Folgejahr

7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Schriftführer ist der Geschäftsführer. Bei seiner Verhinderung ist ein Schriftführer vom Versammlungsleiter zu bestimmen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) sofern der Vorstand dies für notwendig hält,
 - b) wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt.
2. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand eingeladen. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens zwei Wochen. In der Einladung ist der Grund der Einberufung mitzuteilen.
3. Der § 6 gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen sinngemäß.

§ 7a Außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Vereinsauflösung, Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Vereinsauflösung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Für den Antrag zur Vereinsauflösung müssen drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder stimmen.
4. Eine beschlossene Auflösung des Vereins ist vom geschäftsführenden Vorstand innerhalb von drei Monaten abzuwickeln.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall oder Aufhebung steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Sozialwerk der Kreispolizeibehörde Bonn e.V., welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter,
 - c) dem Geschäftsführer und
 - d) dem Schatzmeister
2. Der geschäftsführende Vorstand gilt als Vorstand im Sinne der Bestimmungen des § 26 BGB. Jedes Mitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1. besteht Einzelvertretung. Rechtsgeschäfte über 1500,- Euro dürfen nur durch den Vorsitzenden in Verbindung mit zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands abgeschlossen werden.
3. Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Ihn vertreten in der Reihenfolge b) bis d) die in Absatz 1. genannten Personen.
4. Der Vorstand kann dritte Personen (Sachkundige) zur Beratung ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 9 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes, Wahl- und Amtsdauer

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands

- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Vergütungen für Leistungen i.S.d. § 13 (2) der Satzung
 - Antragung der Schirmherrschaft für Veranstaltungen des Vereins an ein Mitglied oder eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens
 - Bestellung eines Datenschutzbeauftragten sofern erforderlich
2. In allen anderen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeiführen.
 3. Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen.
 4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
 5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
 6. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist wie folgt geregelt: Vorsitzender und Schatzmeister werden in geraden Jahren, stellvertretender Vorsitzender und Geschäftsführer in ungeraden Jahren gewählt.
 7. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so kann die Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt werden. Die Amtszeit richtet sich dann nach den Bestimmungen des Absatzes 6.
 8. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand)

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, den Abteilungsleitern und dem Jugendleiter.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

§ 11 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

1. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten mit zu beraten und zu beschließen.
2. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - Mitwirkung an der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
 - Erlass der Geschäftsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist;
 - Erlass der Gebührenordnung sofern dies nicht in die Zuständigkeit der Abteilungen fällt
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach Anhörung, nachdem dieses Einspruch gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes eingelegt hat;
 - Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 12 Schatzmeister und Kassenprüfung

1. Der Schatzmeister führt das Kassenwesen. Eine persönliche Haftung wird von ihm nicht übernommen.
2. Von jeder ordentlichen Mitgliederversammlung werden für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer und ein Vertreter gewählt. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

3. Die Kassenprüfer haben jährlich die Kassenbelege, die Bücher und die Kasse des Vereins einschließlich die der Abteilungen zu prüfen. Die Abteilungen stellen dem Schatzmeister zu diesem Zweck die notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.

§ 13 Vermögen, Zuwendungen, Vergütungen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Eine Vergütung für Mitglieder für Leistungen, Lieferungen oder Tätigkeiten zur Erfüllung von satzungsgemäßen Zwecken ist zulässig, sofern aus der Mitgliedschaft oder dem Amt im Verein keine Verpflichtung zu deren Erbringung besteht und die Leistung anderenfalls durch Nichtmitglieder entgeltlich erbracht werden müsste. Das Entgelt darf die verkehrsüblichen Beträge nicht überschreiten. Über die Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3. Anfallende Kosten von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands für Büromaterial, Telefon, Fahrtkosten oder sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit können mit entsprechenden Belegen und/oder in angemessener, nachvollziehbarer Höhe pauschal abgerechnet werden (Aufwandsersatz).

4. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 13, Abs. 4, Satz 1 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird (Aufwandsentschädigung in Form der Ehrenamtszuschale).

§ 14 Abteilungen

1. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben.

2. Die Abteilungsmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Abteilungsleiter. Dieser ist Mitglied im Gesamtvorstand und vertritt dort die Interessen seiner Abteilung.

3. Mindestens alle zwei Jahre sollte eine Abteilungsversammlung durchgeführt werden.

4. Die Abteilungen können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen. Sie ist dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

5. Alle Angelegenheiten der Abteilungen, welche den Gesamtverein unmittelbar betreffen können, sind im Gesamtvorstand zu beraten und abzustimmen.

§ 15 Beauftragte

1. Der geschäftsführende Vorstand kann Beauftragte bestimmen. Die Beauftragten beraten den geschäftsführenden Vorstand in Fragen ihrer jeweiligen Aufgabenfelder.

2. Beauftragte haben kein Stimmrecht im geschäftsführenden Vorstand. Sie können auch zu Sitzungen des Gesamtvorstands eingeladen werden.

3. Die Tätigkeit endet mit der Abberufung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

§ 17 Schlussbestimmungen

Soweit Personen und Funktionsbezeichnungen aus Gründen einfacherer Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwandt werden, gilt dies gleichermaßen für alle Geschlechter.

Bonn, im Mai 2019